



SATZUNG

Satzung des FC Mintraching e.V. vom 01.03.2020,

Entwurf

Entwurf

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der am 5. Februar 1967 gegründete Sportverein führt den Namen "FC Mintraching e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Mintraching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freising unter der Nr. 159 eingetragen. Der Verein ist politisch, konfessionell und gegenüber Angehörigen anderer Nationalitäten neutral.
- 2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck und Aufgabe des Vereins sind Hebung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung in allen Sportarten. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen Förderung der Jugend, Erwachsenen und Senioren. Toleranz und Kameradschaft sollen bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern widmet sich ausschließlich dem Amateursport.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.
 - b) Festlegung geregelter Übungsstunden für alle im Verein betriebenen Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.
 - c) Beteiligung an Verbands- und Freundschaftsspielen sowie sonstigen Sportveranstaltungen.
- 2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten und erhalten.
- 3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben Übungsleiter gegen eine Aufwandsentschädigung einzusetzen.
- 4) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Geschäftsordnung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb - schwarz

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind nicht selbständig und sind in allen Belangen dem Hauptverein unterstellt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsarten

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- a. Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben, um dort aktiv Sport zu treiben.
 - b. Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in einer Abteilung aktiv Sport zu treiben.
 - c. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Antrag zu richten.
 - a) Wer Mitglied einer Abteilung werden will, stellt den Aufnahmeantrag zur Stellungnahme an die Abteilung. Diese leitet ihn an den Vorstand weiter.
 - b) Wer sich keiner Abteilung anschließen will, richtet den Antrag an den Vorstand.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand rechtserzeugend. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- 4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach Satzung und Ordnungen obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt.
 - b) der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
 - d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung den Vereinsrat anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 11 Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, sowie der spezifischen Spartenbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die der Aufnahmegebühr durch den Vorstand.
- 2) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können beim Vorstand einen Antrag auf Stundung stellen. Die Stundung ist auf maximal 6 Monate begrenzt. Der Antrag auf Stundung kann durch ein Mitglied pro Kalenderjahr nur einmal gestellt werden.
- 3) Über die Beitragspflicht von Jugendlichen und Kindern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- 2) Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.
- 4) Die Mitglieder können grundsätzlich alle Einrichtungen des Vereins benützen. Ausnahme: Die spartenspezifischen Einrichtungen der Abteilungen stehen nur deren Mitgliedern offen, dürfen jedoch nach Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitungen unter fachmännischer Aufsicht oder zusammen mit einem Abteilungsmitglied genutzt werden. Über ein Nutzungsentgelt entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung eigenständig.
- 5) Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dieses zulassen. Lehnt die Abteilung ein Beitrittsgesuch ab, so entscheidet auf Antrag der Vorstand endgültig.
- 6) Ehrenmitglieder haben kostenlosen Zutritt zu allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie sind in ihren Rechten den stimmberechtigten Mitgliedern gleichgestellt. Der Ehrenvorsitzende hat im Vereinsrat Stimmrecht.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und deren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte. Die Mitglieder haben die Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Beschädigt ein Mitglied nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig behält sich der Vorstand das Recht vor, Regress (Schadensersatz) gegenüber dem Verursacher zu fordern.
- 3) Die festgesetzten Beiträge sind bis spätestens Ende des 1. Quartals zur Zahlung fällig.
- 4) Ehrenmitglieder unterliegen dem Paragraphen 13, Punkt 1), 2) und 3) genauso wie stimmberechtigende Mitglieder.

III ABSCHNITT

Organisation

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Vorstandschaft)
- c) der Vereinsrat
- d) die Ausschüsse

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung). Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder ab 18 Jahre, an die zuletzt bekannte Adresse. Die Einladung enthält die Tagesordnung und erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
- 7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart und 1. Schriftführer
 - b) Wahl des 2. Kassenwarts, des 2. Schriftführers, der 2 Kassenprüfer und der 3 Beisitzer zum Vereinsrat.
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Zustimmung zum Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen.
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.
- 8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen, nach Pkt. 5 schriftlich mindestens bis Ende Januar bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden, um sie dann inhaltlich den Vereinsmitgliedern, zusammen mit der Einladung zu Mitgliederversammlung, vorlegen zu können. Nachträglich gestellte Anträge sind als Dringlichkeitsantrag zu stellen, die nur einstimmig durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden können.
- 10) Eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:
 - Bei Änderung der Satzung

- 11) Eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei Veräußerung von Grundstücken, soweit es sich nicht um geringfügige Flächen (z.B. Straßenabtretung, Grenzbegradigung) handelt.
 - b) bei Auflösung des Vereins
- 12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des FCM

§ 16 Der Vorstand

- 1) die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Kassenwart
 - d) dem ersten Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Befugnisse des Vorstands gem. § 26 BGB ist mit Wirkung gegen dritte wie folgt beschränkt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsrates hierzu beschlossen ist. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 3) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Verabschiedung des Vereinshaushaltes und die Überwachung seiner Durchführung.
 - b) Aufnahme von Mitgliedern nach § 8, 2 b, 4 und 5
 - c) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Empfehlungen an diese.
 - e) Benennung der Ausschussvorsitzenden.
- 5) Der Vorstand wird mindestens einmal monatlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden muss.
- 6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird durch den Vereinsrat ein Ersatzmitglied kommissarisch gewählt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden für die laufende Wahlperiode zu wählen hat. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes (nach §16 Absatz 1) vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das vom Vereinsrat kommissarisch gewählte Ersatzmitglied während der nächsten Mitgliederversammlung durch diese bestätigt oder durch Vorschlag eines anderen Kandidaten neu bestimmt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine reguläre oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.
- 7) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung der Vereinsrat zu berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Der Vereinsrat ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Duldet eine dem Vorstand obliegende Angelegenheit keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstandes nicht zu erlangen, so kann ein Mitglied des Vorstands dann allein entscheiden, wenn dem Verein ohne Entscheidung der dringlichen Angelegenheiten ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde.

§ 17 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem stellvertretenden Kassenwart
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Jugendleiter der Abteilungen
 - f) drei Beisitzern
 - g) dem Ehrenvorsitzenden
- 2) Die unter 1 a, b, c und f genannten Vereinsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 3) Die Abteilungsleiter organisieren den sportlichen Übungsbetrieb. Sie werden von der jeweiligen Abteilung für 2 Jahre gewählt.
- 4) Die Aufgaben des Vereinsrates liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- 5) Dem Vereinsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
Der Vereinsrat hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Gründung und Zusammensetzung von Vereinsausschüssen,
 - b) Berufung der Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse
 - c) über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000€ bis 15.000€ als Richtlinie
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Durchführung sonstiger Ehrungen.
- 6) Der Vereinsrat ist Schieds- und Ehrengericht bei Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern untereinander.
 - a) Bei Streitigkeiten an denen ein Vereinsratsmitglied beteiligt ist, wird eine von beiden Seiten als neutral akzeptierte Person (Schiedsrichter) bestellt.
 - b) Er entscheidet über Mitgliedschaft § 8 (4)

§ 18 Ausschüsse

Die Arbeit des Vorstandes kann durch die folgenden Ausschüsse unterstützt werden:

- a) Sportausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- d) Festausschuss

Jeder der Ausschüsse wird auf Anforderung durch den Vorstand in Kraft gesetzt und dessen Arbeit nach Vollendung der ihm gestellten Aufgabe wieder beendet.

Die Auflösung des Ausschusses muss von den jeweiligen Ausschussmitgliedern, vom Vereinsrat und vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Die Ausschussvorsitzenden müssen Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

Schlus s b e s t i m m u n g e n

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 20 Steuerliche Bestimmungen

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse (wenn vorhanden bzw. wenn Zustimmung vorhanden),
 - Sportartenzugehörigkeit
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem

vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessportverband oder für den Fall der Ablehnung an die Gemeinde Neufahrn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die Fassung der Satzung vom März 2015 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mintraching, im März 2020